

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

36 (3.9.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705607](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705607)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 $\mathfrak{M}$

1891. Donnerstag, 3. September. №. 36.

Sitzung des Magistrats und Stadtraths am 29. September 1891, Abends 6 Uhr, im Rathhaussaal.

In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths wurde beschlossen:

1. den Lehrer Trommlitz auf die Dauer eines ferneren Halbjahrs — von Michaelis d. J. bis Ostern f. J. — zur Aushilfe bei der Oberrealschule zu engagiren;
2. die Lehrer Lüschen und Weidemann wie bisher in ihren Dienststellen an der Oberrealschule bezw. Vorschule zu belassen, und zwar für das nächste Winterhalbjahr;
3. die Lehrer Lampe und Jacobs an der Stadtknabenschule auf die Dauer eines ferneren Halbjahrs — von Michaelis d. J. bis Ostern f. J. — zu beurlauben;
4. den Lehrer Eilers und die Lehrerin Begemann auf die gleiche Zeitdauer und zwar gegen eine jährliche Vergütung von je 1000 $\mathfrak{M}$ ferner zu engagiren;
5. der Lehrerin Scholz vom 1. Oktober d. J. ab die definitive Anstellung zu verleihen.

Beschränkung des Hausirhandels.

Von den preussischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels sind wegen Beschränkung des Hausirhandels Erhebungen eingeleitet worden, die sich im Wesentlichen darauf beziehen, festzustellen, in welchem Umfange sich die industrielle Thätigkeit mit der Herstellung von solchen gewerblichen Erzeugnissen befaßt, welche gewohnheitsmäßig fast nur im Umherziehen vertrieben werden. Es soll in Erwägung gezogen werden, die Ausübung des Hausirgewerbes innerhalb der einzelnen Verwal-



tungsbezirke von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Abgesehen hiervon soll zum Zwecke der Beschränkung des Hausirgewerbes vornehmlich in Betracht kommen: 1. die Erweiterung des Kreises derjenigen Gegenstände und gewerblichen Leistungen, welche vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sind; 2. die anderweitige Feststellung derjenigen persönlichen Eigenschaften, durch welche die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bedingt sind. Auch die Versagung des Wander-gewerbescheins soll noch eine weitere Ausdehnung erfahren. Schließlich soll sich die Einschränkung auch auf das Mitsichführen von Begleitern jeder Art, sowie auf das Mitsführen von Waagen zum Zwecke des Transports der zu vertreibenden Waaren erstrecken. (Deutsche Gemeinde-Zeitung.)

Verbot des Besuches der Tanzlokale durch Lehrlinge.

Folgende Verordnung, betreffend die Lehrlinge, hat die Polizeiverwaltung der Stadt Regim mit Zustimmung des dortigen Magistrats erlassen: § 1. Allen Lehrlingen ohne Ausnahme ist das Betreten der Tanzlokale im Stadtbezirke, außer in Begleitung ihrer Meister oder Eltern, verboten. § 2. Haben Lehrlinge durch die Begleitung ihrer Meister oder Eltern Zutritt zu diesen Lokalen erlangt, so ist ihnen dennoch das Tanzen, Rauchen und Genießen geistiger Getränke daselbst untersagt. § 3. Die Wirthe der betreffenden Lokale haben jedem Lehrling, welcher allein, d. h. ohne Begleitung der Eltern oder des Lehrmeisters, dieselben betritt, den Aufenthalt zu versagen. § 4. Gleichzeitig wird den Lehrlingen das Rauchen auf der Straße verboten. § 5. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. (Deutsche Gemeinde-Zeitung.)

Ergebnisse der Krankenkassen-Statistik im deutschen Reiche 1889.

(Aus den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Nr. 40 vom 6. October 1891.)

Am Ende des Jahres 1889 waren im Ganzen 6 071 035 Personen im deutschen Reiche in die gesetzliche Krankenversicherung

einbezogen,¹⁾ darunter 1208210 weibliche. Die Gesamtzahl hat in dem Jahre um 554574, und seit 4 Jahren um 1776862 oder 41,4% zugenommen.

Während des Jahres 1889 haben die Krankenkassen materielle Hülfe für fast $33\frac{1}{2}$ Millionen Krankentage gebracht, wobei nur diejenigen Krankheitstage gezählt sind, für welche Krankengeld bezahlt worden ist.

Die Zahl der Erkrankungsfälle belief sich auf 2042082, mithin kam, wie im Vorjahre, etwa auf jedes dritte Mitglied ein Krankheitsfall. Die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalls stellte sich auf 16,4 Tage, sie war etwas geringer (16,1) bei den männlichen, etwas länger (17,5) bei den weiblichen Mitgliedern. Die regelmäßig verlaufenden Wochenbetten sind dabei nicht als Erkrankungsfälle gezählt.

Die Gesamtsumme der verausgabten Krankheitskosten betrug 70975191 *M.*, sie war um fast $9\frac{1}{2}$ Millionen höher als im Vorjahre. Von dieser Summe sind rund 32860000 an Krankengeld, rund 2892000 an Sterbegeld und 914444 *M.* als Unterstützung an Wöchnerinnen gezahlt worden. Von je 100 *M.* der Krankheitskosten entfielen 46,30 auf Krankengeld, 5,36 auf Sterbegeld und die gedachten Unterstützungen, 20,59 auf ärztliche Behandlung, 16,59 auf Arzneien und sonstige Heilmittel und 11,16 *M.* auf Kur- und Verpflegungskosten in den Krankenanstalten.

Für ärztliche Behandlung und Arznei wird von den Krankheitskosten verhältnismäßig am meisten (47,74%) seitens der Gemeindekrankenversicherungen verausgabt, da diese weder Sterbegeld zahlen, noch Unterstützungen an Wöchnerinnen gewähren, und da bei ihnen auch das Krankengeld nicht über $\frac{1}{2}$ des ortsüblichen Tagelohnes betragen darf. Dementsprechend kommen auch auf jedes Mitglied der Gemeindekrankenversicherung nur 6,8 *M.* an Krankheitskosten, während auf je ein Mitglied sämtlicher Krankenkassen 11,55 *M.* (im Vorjahre 11,40 *M.*) an Krankheitskosten entfielen. Jeder Erkrankungsfall kostete den Rassen im allgemeinen Durchschnitt 34,76, jeder Krankheitstag 2,12 *M.*; den Gemeindekrankenversicherungen kam der Erkrankungsfall um 7,18 *M.* billiger zu stehen, zum Theil aus den erwähnten Gründen, zum Theil deshalb, weil bei ihnen die Dauer der Krankenunterstützung auf 13 Wochen normirt ist,

¹⁾ Zu diesen etwa 6 Millionen Versicherten kommen noch 437321 Personen, welche in Knappschaftskassen der Krankenversicherungspflicht genügen.

während viele andere Kassen die Unterstützungsdauer auf einen längeren Zeitraum ausdehnen.

Die Zahl der Sterbefälle ist aus den Gemeinde-Krankenversicherungen nicht bekannt, da diese kein Sterbegeld zahlen, für die anderen sechs Kassenarten ist die den Ausweisen entnommene Zahl der Sterbefälle von geringem statistischen Interesse, da nur diejenigen Sterbefälle zur Anschreibung gelangen, welche innerhalb der statutenmäßigen Unterstützungsdauer gefallen sind.

Um von der Krankheitsgefahr in den verschiedenen Arbeitszweigen ein ungefähres Bild zu gewinnen, sind aus der Statistik der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und der Innungskrankenkassen für das Jahr 1889, wie schon im Vorjahre, einige Auszählungen vorgenommen.

Für die ca. 45 000 männlichen Mitglieder der Innungskrankenkassen ergab sich Folgendes: Auf je ein Mitglied kamen am meisten Krankheitstage bei den Bauhandwerkern (5,3) und demnächst bei den Malern und Lackirern (5,1), die wenigsten bei den Schneidern (2,6) und bei den Schuhmachern (2,8); dem Maximum nähern sich die Metallarbeiter (4,5) und die Fleischer (4,0), dem Minimum die Weber, Wirker und Tuchmacher (2,8).

Für die männlichen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen ergab sich Folgendes: Die meisten Krankentage fanden sich bei den Arbeitern der Gasanstalten (8,8 auf jedes Mitglied) und bei den Arbeitern der Farben- und Ultramarinfabriken, die wenigsten bei den in der Wäsche-, Korsett- und Spitzenfabrikation beschäftigten 1662 Arbeitern (1,6—3,1), sodann bei den in der Uhrenfabrikation thätigen Leuten (3,3). Auch die in der Maschinensabrikation, sowie in der Eisen-, Stahl-, Draht- und Kettenfabrikation beschäftigten, sehr zahlreichen Personen waren häufig erkrankt (7,9—7,4). Hervorzuheben ist bei Betrachtung dieser Zahlen, daß sie nicht für einen bestimmten Beruf gelten, sondern nur die verschiedene Krankheitsgefahr bei den Großbetrieben der verschiedenen Fabrikationszweige zeigen; z. B. sind unter den im Bierbrauereibetrieb beschäftigten Personen nicht nur die Brauer, sondern auch die Böttcher, Kutscher u. d. der Bierbrauereien mit einbegriffen.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.